

8.11.2005	Gemeinde Feistritz am Wechsel	853
-----------	-------------------------------	-----

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat am 8. November 2005 beschlossen:

Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe

Ziele und Grundsätze

Die Gemeinde Feistritz am Wechsel fördert ab 1. Mai 2001 nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel Feistritzer Jungfamilien, die in einer Gemeindemietwohnung Unterkunft nehmen, durch einen Zuschuss zur Miete (Mietzinsbeihilfe). Die Mietzinsbeihilfe soll junge Feistritzer Familien bei der Schaffung eines Eigenheimes unterstützen.

Personenkreis

Als Feistritzer Jungfamilie im Sinne dieser Richtlinien gelten

- eheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden versorgungsberechtigten Kind, wobei beide Ehepartner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ansuchens noch nicht vollendet haben, sowie
- Einzelpersonen bis zum 35. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden versorgungsberechtigten Kind

soweit für mindestens ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz besteht und alle Familienmitglieder in der Gemeinde Feistritz am Wechsel ihren Hauptwohnsitz begründen.

Dauer der Förderung

Die Mietzinsbeihilfe wird auf Ansuchen gewährt und ist mit dem von der Gemeinde aufgelegten Formular (Beilage 2) zu beantragen.

Die Förderung wird ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Einkommen

Um die Familien möglichst gerecht zu behandeln, gilt als Einkommensgrundlage das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Die Mietzinsbeihilfe soll also nicht für jede Familie gleich hoch sein, sondern soll eine Familie mit mehreren Kindern ein höheres Einkommen als eine Familie mit weniger Kindern haben dürfen, ältere Kinder

verursachen höhere Ausgaben als jüngere und sollen daher stärker berücksichtigt werden.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Das Gewichtete Pro-Kopf-Einkommen berechnet man, indem man das anrechenbare Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor dividiert.

Anrechenbares Familieneinkommen

Anrechenbares Familieneinkommen ist die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder gemindert um die zu entrichtende monatliche Miete (netto).

Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe).

Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 3 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Gewichtungsfaktor

Den Gewichtungsfaktor bildet die Summe der Gewichtungsfaktoren entsprechend der untenstehenden Tabelle:

Alleinerzieher	1,4
1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8
Kinder bis einschließlich 10 Jahre	je 0,4
Kinder von 11 bis einschließlich 14 Jahre	je 0,6
Kinder ab 15 Jahren (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	je 0,8

Förderungshöhe

Die Höhe der Mietzinsbeihilfe ergibt sich aufgrund des Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens der Familie aus der in der Beilage enthaltenen Tabelle (Beilage 1).

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Mietzinsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge

Die Antragsformulare (Beilage 2) sind beim Gemeindeamt Feistritz am Wechsel erhältlich. Der Antragsteller hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen (Einkommensnachweise) vorzulegen.

Härteklauseel

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig (Gemeinderatsbeschluss).

Auszahlung der Mietzinsbeihilfe

Die Mietzinsbeihilfe wird monatlich gewährt und mindert die laufende monatliche Mietzahlung. Bei Rückständen bzw. nicht zeitgerechter Bezahlung der monatlichen Miete geht der Anspruch einer zuerkannten Mietzinsbeihilfe verloren.

Meldepflicht und Rückerstattung

Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe dem Gemeindeamt bekannt zu geben.

Jedenfalls sind einmal jährlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder beizubringen.

Wurde die Mietzinsbeihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie über Aufforderung unverzüglich rückzuerstatten.

Der Bürgermeister:
Leopold Korntheuer

Tabelle zur Ermittlung der Förderungshöhe (Beträge in EUR):

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen per Monat	Mietzinsbeihilfe per Monat	Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen per Monat	Mietzinsbeihilfe per Monat
bis 145,35	109,00	508,76 bis 545,09	49,05
145,36 bis 181,69	103,55	545,10 bis 581,43	43,60
181,70 bis 218,03	98,10	581,44 bis 617,77	38,15
218,04 bis 254,37	92,65	617,78 bis 654,11	32,70
254,38 bis 290,71	87,20	654,12 bis 690,45	27,25
290,72 bis 327,05	81,75	690,46 bis 726,79	21,80
327,06 bis 363,39	76,30	726,80 bis 763,13	16,35
363,40 bis 399,73	70,85	763,14 bis 799,47	10,90
399,74 bis 436,07	65,40	799,48 bis 835,81	5,45
436,08 bis 472,41	59,95	ab 835,82	0
472,42 bis 508,75	54,50		

Antrag auf die Gewährung der Mietzinsbeihilfe

Die Mietzinsbeihilfe soll gewährt werden:

1. Familien- und Vorname aller in der Wohnung wohnenden Familienmitglieder	Geburtsdatum
.....
.....
.....
.....
.....

2. Hauptwohnsitz

PLZ: Ort:

Straße: Telefon:

3. Einkommen aller Familienmitglieder (Nachweise unbedingt beilegen)

.....

4. Familienbeihilfe wird bezogen für (Nachweise unbedingt beilegen)

.....

5. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass

- die Richtlinien für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe der Gemeinde Feistritz am Wechsel rechtsverbindlich sind, insbesondere nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass eine Förderung nur bis zu dem jeweils gültigen Höchstsatz des Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens gewährt werden kann.
- meine/unsere im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich/wir die Mietzinsbeihilfe – wenn sie aufgrund falscher Angaben zuerkannt worden ist – unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen habe(n).
Beachten Sie, dass Änderungen des Familieneinkommens, der Familiengröße usw. unverzüglich gemeldet werden müssen.
- ich/wir der Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch die Gemeinde zustimme(n).

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschriften